

# **Satzung des Vereins „Kommunität Grimnitz e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Kommunität Grimnitz e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Joachimsthal.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung christlichen Lebens im Bereich der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg auf der Grundlage biblischer Orientierung.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - die Bildung einer ökumenischen Lebensgemeinschaft, deren Mitglieder geschwisterlich füreinander eintreten, sich für soziale Gerechtigkeit und Frieden einsetzen und sich an verabredeten gemeinsamen Projekten beteiligen,
  - die Nutzung des Gutshofes Grimnitzerstr. 15 in 16247 Joachimsthal unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte für religiöse und soziale Aktivitäten in internationaler Vernetzung,
  - gemeinnützige, kooperative Angebote an die BewohnerInnen der Region in Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Situation,
  - das Angebot von Praxisfeldern praktisch-theologischer Aus- und Weiterbildung,
  - die Wahrnehmung kirchlicher (pastoraler und diakonischer) Dienste in der Region in Absprache mit den umliegenden Gemeinden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§§ 51ff). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen will und die seine Satzung anerkennt. Die aktiven Mitglieder haben Stimmrecht in allen Mitgliederversammlungen, die fördernden Mitglieder haben beratende Stimme in der Jahreshauptversammlung.
- (2) Aktive Mitglieder sind die Mitglieder der Lebensgemeinschaft vor Ort sowie solche Personen, die dem Verein in besonderer Weise verbunden sind und auf schriftlichen Antrag von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit aufgenommen worden sind.
- (3) Die Mitglieder der Lebensgemeinschaft vor Ort haben in Fragen des Gemeinschaftslebens (insbesondere bei der Aufnahme in die Lebensgemeinschaft) das alleinige Bestimmungsrecht. Näheres regelt eine Gemeinschaftsordnung. Die Lebensgemeinschaft vor Ort als Gesamtheit hat ein Vetorecht in allen Beschlüssen des Vereins.
- (4) Förderndes Mitglied kann auch jede juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen will und die seine Satzung anerkennt. Die fördernde Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluß des Vorstandes erworben.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Ein Ausschluß aus wich-

tigen Gründen, insbesondere auf Grund grober Verletzung der Satzungsziele oder Ausbleiben der vereinbarten Mitgliedsbeiträge, kann nur durch die Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Mitglied muß vorher gehört werden, es hat bei der entsprechenden Abstimmung jedoch kein Stimmrecht.

- (6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch des ehemaligen Mitglieds auf Rückzahlung seiner Beiträge und kein Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

#### **§ 4 Vereinsmittel**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die allgemeine Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Über den individuellen Beitrag der Mitglieder der Lebensgemeinschaft vor Ort für das Zusammenleben entscheidet diese selbst. Näheres regelt die Gemeinschaftsordnung.
- (3) Neben den regelmäßigen Beiträgen der aktiven und fördernden Mitglieder nimmt der Verein auch Einzelspenden und Fördermittel von Institutionen entgegen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung der aktiven Mitglieder ist oberstes beschlußfassendes Organ des Vereins und bestimmt die Richtlinien der Vereinsaktivitäten. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Inhalt und insbesondere Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einer zu Beginn der Versammlung gewählten Person protokolliert; das Protokoll bedarf für seine Rechtsgültigkeit der Gegenzeichnung durch ein Mitglied des Vorstands. Die Mitgliederversammlung setzt die Mitgliedsbeiträge fest und nimmt mit Zweidrittelmehrheit etwaige Satzungsänderungen vor. Sie tritt mindestens einmal im Quartal zusammen und ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Wochen vorher vom Vorstand schriftlich zu ihr eingeladen wurde. Die schriftliche Einladung muß die Tagesordnung enthalten.
- (3) Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (4) Die Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Ihr obliegt insbesondere:
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Neuwahl des Vorstandes,
  - die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresabrechnung
- (5) Die Jahreshauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die zur Beschlußfähigkeit notwendige Mitgliederzahl nicht erreicht, so muß erneut zur Jahreshauptversammlung eingeladen werden. Bei dieser Versammlung sind die Anwesenden beschlußfähig. Zur Jahreshauptversammlung sind die fördernden Mitglieder zur Beratung einzuladen.

- (6) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten aktiven Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für jeweils ein Jahr gewählt werden. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muß der Lebensgemeinschaft angehören. Es wird im Verhinderungsfalle durch ein anderes Mitglied der Lebensgemeinschaft vertreten. Der Vorstand regelt intern die Funktionen des Vorsitzes, der Schriftführung und der Kassenführung. Er faßt seine Beschlüsse einstimmig.
- (7) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
- (8) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Bei kurzfristig notwendigen Entscheidungen, insbesondere bezüglich Projekten, Personalangelegenheiten und öffentlichen Erklärungen, hat er nachträglich die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand zu finanziellen Entscheidungen in einer von ihr festzulegenden Höhe.
- (9) Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich.
- (10) Die Vorstandsmitglieder haften nur für die grobfahrlässige oder vorsätzliche Verletzung ihrer Pflichten.

### **§ 6 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist drei Wochen später eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Zur Beschlußfassung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Sie bedarf der Zustimmung der Lebensgemeinschaft vor Ort als Gesamtheit.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen oder kirchlichen Nachfolgeverein oder eine andere kommunale Einrichtung, welche/r es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens nach der Auflösung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden

### **§ 7 Schlußbestimmungen**

- (1) Die vorstehende Satzung tritt mit der Gründungsversammlung am 14. April 1997 in Kraft. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Wird diese Satzung vom Vereinsgericht oder vom zuständigen Finanzamt für Körperschaften beanstandet, so ist der Vorstand bevollmächtigt, entsprechende Satzungsänderungen zu beschließen, sofern der materielle Inhalt der Satzung nicht verändert wird.

*Ergänzte Neufassung vom 9. Juni 1997*

## **Beitragsordnung des Vereins „Kommunität Grimnitz e.V.“**

### **1. Aktive Mitglieder**

zahlen einen monatlichen Beitrag gemäß Selbsteinschätzung. Der Richtsatz beträgt 5-10% vom verfügbaren monatlichen Nettoeinkommen. Auf eine Differenzierung des Richtsatzes zwischen gut verdienenden Erwerbstätigen, RentnerInnen, Stipendiaten etc. wurde bewußt verzichtet, ebenso auf die Festsetzung von Mindestbeiträgen oder die Berücksichtigung von Abschlägen durch Sonderbelastungen (z.B. Unterhaltsleistungen). Die Mitgliederversammlung erhofft sich dadurch bei höheren Einkommen Großzügigkeit und bei niedrigen ein getrostes Gewissen auch bei geringem Finanzbeitrag.

Notwendig für die Schatzmeisterin / den Schatzmeister zur Kalkulation der Ausgabemöglichkeiten ist aber auf jeden Fall die Selbstverpflichtung mit einer zugesagten Summe für ein Jahr. Diese Verpflichtung verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf widerrufen bzw. verändert wird. Das Geltungsjahr ist das Kalenderjahr. In begründeten Ausnahme- und Notfällen können auf schriftlichen Antrag die zugesagten Beiträge vom Vereinsvorstand zeitweilig ermäßigt werden.

### **2. Mitglieder der Lebensgemeinschaft vor Ort**

zahlen als aktive Mitglieder des Vereins einen monatlichen Beitrag entsprechend den unter 1. genannten Richtlinien und darüber hinaus einen monatlichen Beitrag zu den allgemeinen Bewirtschaftungskosten des Hofes (Pacht, öffentliche Abgaben, Versicherungen, Verbrauchskosten Strom/Heizung etc.) sowie einen monatlichen Beitrag in eine gemeinsame Verbrauchskasse (Lebensunterhalt). Einzelheiten regelt die Gemeinschaftsordnung, darunter die Bewirtschaftungsbeiträge von ProbandInnen der Lebensgemeinschaft und Mitwohnenden auf Zeit, die unter Umständen noch keine aktiven Mitglieder des Vereins sind.

### **3. Fördernde Mitglieder**

zahlen für die Finanzierung der Vereinsarbeit im Sinne der Satzungszwecke eine monatliche Unterstützung in beliebiger Höhe mit Selbstverpflichtung für ein Jahr (wie oben unter 1.). Der Wunschbetrag seitens des Vereins beläuft sich bei natürlichen Personen auf mindestens 25 Euro, bei juristischen Personen auf mindestens 50 Euro. Förderbeiträge sind steuerabzugsfähig, eine Gesamtspendenquittung wird jährlich ausgestellt.

### **4. Einzelspenden**

werden in beliebiger Höhe entgegengenommen (auch zweckgebunden). Steuerabzugsfähige Spendenquittungen werden ausgestellt.

### **5. Zinslose Darlehen**

werden in 500er Stückelung bis zur Höhe von 2500 Euro (Streuungsprinzip) erbeten, auf besonderen Wunsch auch mit Vereinbarung über einen Inflationsausgleich. Laufzeit möglichst ab fünf Jahre (mit möglicher Verlängerung) oder auf unbestimmte Zeit (mit halbjährlicher Rückforderungsmöglichkeit). Deckung ist durch die Wertsteigerung des Pachtgrundstücks gegeben. (Bitte Darlehensvereinbarung anfordern.)

*Aktualisierte Fassung bestätigt auf der Mitgliederversammlung am 27. September 2003*